

BVGer D-2681/2022 vom 2. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2681_2022

FR: TAF D-2681/2022 du 2 septembre 2024

IT: TAF D-2681/2022 del 2 settembre 2024

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318; aufgehoben per 15. Dezember 2023] sowie Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung. Die angeordnete Anpassung des Geburtsdatums des Beschwerdeführers im ZEMIS (SEM-Verfügung, Dispositiv-Ziff. 1) ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. Der Wegweisungsvollzug ist vorliegend ebenfalls nicht zu prüfen, weil die Vorinstanz den Beschwerdeführer vorläufig aufgenommen hat (Dispositiv-Ziffn. 5–6).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt. Diese verfahrensrechtliche Rüge ist vorab zu prüfen.

D-2681/2022 Seite 7 Er sei als jugendlicher Opfer von massiver Folter geworden, von der er nach wie vor mindestens physische Spuren trage. Ob psychische Spuren bestünden, die sich im Rahmen des sehr kurzen beschleunigten Verfahrens noch nicht manifestiert hätten, sei nicht abschliessend geklärt worden. Es stelle sich daher die Frage, ob er sich als verfolgte Person nicht auf die Ausnahme des Erfordernisses der Aktualität der Verfolgung zum Zeitpunkt des Entscheids berufen könne. In diesem Zusammenhang wies er unter Bezugnahme auf eine psychologische und juristische Studie hinsichtlich Krieg und Folter darauf hin, dass Asylsuchende oftmals – zumindest zu Beginn – aus Scham, Angst oder Unwissenheit ihre psychische Erkrankung selbst nicht vorbringen könnten. In Anbetracht seines jungen Alters sowie der physischen Spuren der Folter wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, den medizinischen Sachverhalt von Amtes wegen vollständig abzuklären.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer brachte bei der EB UMA vor, von den Misshandlungen durch die Taliban habe er viele Narben; er komme soeben von einem Arztbesuch; die Stellen juckten und schmerzten auch (vgl. SEM-act. [...]11/8 Punkt 8.02). In der Anhörung führe er aus, er habe sich während 15 Tagen in den Händen der Taliban befunden, und sei danach befreit worden. Nach der Freilassung habe er einen Kurs besucht und danach seinem Vater auf der Landwirtschaft ausgeholfen. Nach zwei Jahren habe ihm der Vater gesagt, dass sein Leben in Gefahr sei, weil er älter werde, die Taliban kommen und ihn als neue Kraft trainieren würden. Deswegen habe der Vater gesagt, dass er gehen solle. Sein Körper sei mit Glasscheiben und Messern gefoltert worden, wobei er auf die Schulter zeigte. Nach der Freilassung habe ein Arzt zweimal wöchentlich seine Wunde desinfizieren, mit Medikamenten behandeln und verbinden müssen. Er habe auch Spritzen bekommen (vgl. SEM-act. [...]29/12 F42 und F65). Auf die Frage nach Nachwirkungen der Gefangenschaft in den Folgejahren antwortete er, er habe während vier bis fünf Monaten nach der Freilassung Alpträume beziehungsweise wegen der Folter im Schlaf Angst gehabt und sei aufgewacht. Nach fünf Monaten sei es ihm gut gegangen. Abgesehen davon habe er keine mentalen und psychischen Probleme gehabt (vgl. a.a.O., F65 f.). Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zum medizinischen Sachverhalt beziehungsweise betreffend die Frage, ob er gesund sei, erklärte er, er habe keine medizinischen Beschwerden, ausser dass die Stellen, an denen er gefoltert worden sei, kratzen und schmerzen würden; deswegen habe er Salben erhalten (vgl. a.a.O., F72).

D-2681/2022 Seite 8

E. 5.3

Vor diesem Hintergrund hielt die Vorinstanz, Bezugnehmend auf die Stellungnahme zum Entscheidentwurf, in ihrem Entscheid zutreffend fest, dass mangels konkreten Hinweisen auf das Bestehen einer Langzeittraumatisierung im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) darauf verzichtet worden sei, ein entsprechendes ärztliches Gutachten einzuholen; auch wenn die konkreten Geschehnisse im Verlaufe der Entführung nicht ausführlich befragt worden seien, sei mit Verweis auf die Angaben des Beschwerdeführers zur Befindlichkeit nicht von einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes auszugehen. In der

Vernehmlassung führte sie zutreffend weiter aus, dem Beschwerdeführer sei es einerseits möglich, über die Erlebnisse zu sprechen, und andererseits habe er angegeben, dass es ihm ungefähr fünf Monate nach dem Ereignis und wiederkehrenden Alpträumen besser gegangen sei. Zudem habe er explizit angegeben, nach dem Ereignis keine mentalen oder psychischen Probleme gehabt zu haben. Eine von Amtes wegen weiterführende medizinische Abklärung sei auch in Anbetracht der vorläufigen Aufnahme nicht angezeigt. Nach dem Gesagten kann auf eine weitere Abklärung des medizinischen Sachverhalts verzichtet werden.

E. 5.4

Die formelle Rüge erweist sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet. Es besteht keine Veranlassung, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Eventualbegehren ist somit abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

D-2681/2022 Seite 9 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Die Vorinstanz hielt zur Begründung ihrer Verfügung fest, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten flüchtlingsrechtlich keine Relevanz zu entfalten. Gemäss seinen Angaben sei er ungefähr zwei Jahre vor seiner Ausreise aus Afghanistan entführt worden und habe nach seiner Freilassung keine weiteren Nachteile vonseiten der Taliban zu gewärtigen gehabt. So habe er nicht die Entführung, sondern die Furcht vor einer Rekrutierung durch die Taliban zum Zeitpunkt der Ausreise als fluchtauslösend bezeichnet. Da er damals wegen seines Vaters entführt worden sei, sei auch dessen Situation in die Beurteilung miteinzubeziehen und abzuklären, inwiefern die Furcht vor weiteren reflektorischen Verfolgungsmassnahmen begründet sei. Gemäss seinen Angaben lebten seine Mutter, seine Geschwister und sein Vater in Afghanistan. Dieser sei durch die Taliban in eine Art Hausarrest versetzt worden, wo er in Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit auf Vergebung oder auf eine Haftstrafe warten müsse. Er befinde sich demnach in den Händen der Taliban, arbeite seit mehreren Jahren nicht mehr für die «(...)» und habe in der

Vergangenheit die Anweisungen der Taliban befolgt. Demnach lägen keine Hinweise vor, wonach davon auszugehen wäre, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit seine Vaters in Afghanistan weiteren Nachteilen ausgesetzt sein könnte. Die Geschehnisse in Zusammenhang mit der Entführung durch die Taliban sowie die früheren Aktivitäten des Vaters vermöchten die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen. Die Rekrutierungsversuche durch die Taliban beruhten nicht auf einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv. Das vom Beschwerdeführer dargelegte Vorgehen der Taliban habe nicht das Ziel verfolgt, ihn aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu treffen beziehungsweise ihn deswegen zu verfolgen. Vielmehr habe er zu jenem Zeitpunkt die von den Taliban gewünschten Eigenschaften – männlich und in einem bestimmten Alter – erfüllt, weshalb er für ihre Zwecke geeignet erschienen habe. Den Akten seien keine Hinweise betreffend zusätzliche Risikofaktoren zu entnehmen, wonach die Taliban ihn nicht als «normalen» Jugend-

D-2681/2022 Seite 10 lichen, sondern als Feind und Verräter betrachtet, ihm mithin eine oppositionelle Gesinnung unterstellt hätten. Auch die frühere Entführung vermöge ihm kein derartiges Risikoprofil zu verleihen. Denn zum Zeitpunkt der Ausreise seien weder er, seine Geschwister noch sein Vater von Verfolgungsmassnahmen betroffen gewesen. Letzterer habe seine Arbeitstätigkeiten für die «(...)» bereits beendet gehabt und sei den Anweisungen der Taliban damit nachgekommen. Der Umstand, dass der Vater nach der Machtübernahme der Taliban im Hausarrest verbleiben könne, zeige ebenfalls auf, dass kein unmittelbares oder erhöhtes Verfolgungsinteresse an seiner Person bestehe. Daher sei für den Zeitpunkt der Ausreise eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch die Taliban zu verneinen. Seit der faktischen Machtübernahme durch die Taliban Mitte August 2021 befinde sich Afghanistan in einer Übergangsphase. Namentlich seien keine Übergriffe auf vormalige Rekrutierungsverweigerer dokumentiert. Es bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass sich die Lageveränderung risikoschärfend auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers auswirke und er zum Zeitpunkt des Entscheids bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen als Folge der einstigen Rekrutierungsverweigerung ausgesetzt sein würde. Was die geltend gemachten Furcht vor Zwangsrekrutierung anbelange, könne aus dem in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf erwähnten Urteil E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020 aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage kein direkter Analogieschluss gezogen werden. Ebenso wenig vermöchten die Ausführungen in der Stellungnahme aufgrund der dargelegten Ausgangslage keine begründete Furcht vor weiteren reflektorischen Massnahmen zu begründen.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hielt in der Rechtsmitteleingabe unter sinnvoller Wiederholung seiner Vorbringen an deren flüchtlingsrechtlicher Relevanz fest. Mit der Entführung und Folter aufgrund der unbestrittenen asylrelevanten Verfolgung des Vaters sei er Opfer einer Reflexverfolgung geworden. Somit habe er bereits eine flüchtlingsrechtlich relevante Vorverfolgung erlitten. Sodann sei die Bedrohungslage entgegen der Vorinstanz aktuell. Die veränderte Lage in Afghanistan habe die Situation des Vaters und folglich auch seine verschlechtert. Der Schluss der Vorinstanz, er erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, da er nicht die Entführung, sondern die Furcht vor einer Zwangsrekrutierung durch die Taliban als fluchtauslösend bezeichnet habe, greife zu kurz, zumal sich die Situation in

D-2681/2022 Seite 11 Afghanistan massgeblich zu seinen Lasten verändert habe. Aus der EB UMA gehe zudem hervor, dass er, als er seine Fluchtgründe summarisch habe schildern müssen, seine Flucht durchaus mit seiner Entführung und der Verfolgung des Vaters begründet habe. Er wäre aufgrund seiner Vorverfolgung in Zusammenhang mit der aktuell veränderten Sicherheitslage in Afghanistan bei einer Rückkehr erneut an Leib und Leben gefährdet. Hinzu komme die zum Ausreisezeitpunkt drohende Zwangsrekrutierung durch die Taliban. Das bereits in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf angeführte Urteil sei zwar kein Grundsatz- oder Referenzurteil, zeige aber auf, dass eine Zwangsrekrutierung aufgrund des Alters, Geschlechts und des Wohnorts durchaus Potential habe, unabänderliche innere oder äussere Merkmale darzustellen, denen ein flüchtlingsrelevantes Motiv zugrunde liege.

E. 7.3

Die Vorinstanz verneinte in ihrer Vernehmlassung erneut das Vorliegen von hinreichenden Indizien für eine Langzeittraumatisierung im Sinne von Art. 1 C Ziff. 5 Abs. 2 FK.

E. 7.4

Mit Replik vom 25. August 2022 hielt der Beschwerdeführer an den Vorbringen in der Beschwerdeschrift fest. Er habe anlässlich des Gesprächs mit seiner Rechtsvertretung ausgeführt, dass er die drohende Zwangsrekrutierung im Rahmen der EB UMA nicht erwähnt habe, weil er gebeten worden sei, kurz zu schildern, weswegen er Afghanistan verlassen habe. Seine persönliche Furcht vor einer erneuten Entführung und Folter durch die Taliban sei in erster Linie der bereits erfolgten Verfolgung geschuldet, weshalb er dies als primären Fluchtgrund genannt habe. Dagegen habe sich der Zeitpunkt der Ausreise aus verschiedenen Faktoren (bereits erfolgte Entführung, immer wahrscheinlicher werdende Zwangsrekrutierung und Furcht des Vaters aufgrund dessen persönlicher Bedrohungssituation) zusammengesetzt. Dies habe er im Rahmen der Anhörung auch erzählt, als er gefragt worden sei, wie es dazu gekommen sei, dass er sein Herkunftsland verlassen habe. Die zu verschiedenen Zeitpunkten unterschiedlich genannten Gründe seien somit nicht als Widersprüche zu qualifizieren, sondern Ausdruck der verschiedenen Aspekte, die zu einer Gesamtsituation geführt hätten, die den Beschwerdeführer zur Ausreise gezwungen hätten. Dass er prioritär das Ereignis geschildert habe, welches ihn am meisten in Furcht und Schrecken versetzt habe, sei insofern naheliegend, als er nach wie vor Verletzungen von diesem einschneidenden Ereignis trage. Hinsichtlich der Abfolge der Ereignisse habe er betont, es müsse sich um ein Missverständnis handeln, dass er vier bis fünf Monate nach der Entführung durch die Taliban ausgereist sei. Er habe sich vier bis

D-2681/2022 Seite 12 fünf Monate von den Geschehnissen erholt, ausgereist sei er hingegen im Alter von (...) Jahren, zwei Jahre nach seiner Entführung. Während dieser zwei Jahre habe er den bereits begonnenen Kurs besucht und dem Vater geholfen, das Vieh zu hüten. Dass sein Vater ihn bereits in diesem Alter geschickt und nicht gewartet habe, bis er 16 oder 17 Jahre alt wäre – das Alter, in welchem die Zwangsrekrutierungen durch die Taliban normalerweise stattfinden würden – habe damit zusammengehungen, dass er bereits einmal entführt worden sei und der Vater kein Risiko mehr habe eingehen wollen. Zwischenzeitlich sei es ihm gelungen, sich eine Kopie der Tazkara schicken zu lassen. Bei der Anhörung sei geklärt worden, dass er auch von seiner «zweiten Taskera» gesprochen habe, wenn er eine Kopie des Originals gemeint habe. Aus der Tazkara gehe hervor, dass er im Jahr 1398 (...) Jahre alt gewesen und folglich heute (...) -jährig sei, was sich mit seinen

Altersangaben vereinbaren lasse.

E. 8

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Weiter ist massgeblich, dass die geltend gemachte Gefährdungslage noch aktuell ist (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f.; 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.). Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich – aus der Sicht zum Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten ernsthaften Nachteile als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2.5; 2010/44 E. 3).

E. 9.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz das Asylgesuch des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat. Es ist nicht davon auszugehen, dass er aus heutiger Sicht bei einer hypothetischen Rückkehr in seinem Heimat-

D-2681/2022 Seite 13 land eine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hätte.

E. 9.2

Was den Zeitpunkt der Ausreise anbelangt, ist der praxisgemäss erforderliche zeitliche und sachliche Kausalzusammenhang mit der Gefangennahme und Misshandlung durch die Taliban beziehungsweise Reflexverfolgung bezüglich des Vaters des Beschwerdeführers zu verneinen, zumal dieses Ereignis gemäss den Angaben des Beschwerdeführers rund zwei Jahre vor der Ausreise eingetreten ist und er nicht dessentwegen ausgereist ist, sondern weil ihn der Vater vor einer drohenden Zwangsrekrutierung durch die Taliban bewahren wollte. Was die drohende Zwangsrekrutierung betrifft, erscheint eine diesbezügliche Furcht nicht plausibel, zumal ihm der Vater gesagt haben soll, er solle das Land verlassen, weil die Taliban diejenigen, die 16 oder 17 Jahre alt seien, mitnehmen würden, der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben zum Zeitpunkt seiner Ausreise 13 Jahre alt gewesen sein will (vgl. SEM-act. [...] -29/12 F43). Eine abschliessende Beurteilung der Frage, ob dem Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise vonseiten der Taliban tatsächlich ernsthafte Nachteile aufgrund flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung beziehungsweise seines damaligen Alters drohten, kann jedoch vorliegend mit Verweis auf die nachstehenden Erwägungen unterbleiben.

E. 9.3

Vorweg ist festzuhalten, dass die Taliban inzwischen die Macht in Afghanistan ergriffen haben und der Beschwerdeführer volljährig geworden ist. Eine allfällige zukünftige Rekrutierung wäre deshalb bereits vor diesem Hintergrund nicht mehr per se als illegitim zu

bezeichnen.

E. 9.4

Verschiedene Berichte weisen sodann darauf hin, dass die Taliban im Rahmen der Eroberung Afghanistans vorwiegend junge Paschtunen aus ländlichen Gebieten zu rekrutieren versuchten, wobei auch die Rekrutierung von Minderjährigen dokumentiert ist. Diesbezüglich ist allerdings umstritten, ob sie dabei Gewalt anwendeten oder sich auf die Rekrutierung von Freiwilligen fokussierten. Gemäss den zur Verfügung stehenden Informationen ist seit der Machtübernahme und -konsolidierung der Taliban im August 2021 nicht (mehr) von systematischen Zwangsrekrutierungen auszugehen, wie sie davor offenbar in einigen Regionen vorgekommen waren. Von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit einer möglichen zukünftigen Rekrutierung des zwischenzeitlich volljährigen Beschwerdeführers ist daher nicht (mehr) auszugehen (vgl. EUAA [European Union Agency for Asylum], Country Guidance: Afghanistan [May 2024], https://euaa.europa.eu/sites/default/files/publications/2024-05/2024_CG_AFG_Final.pdf,

D-2681/2022 Seite 14 S. 39 ff. und S. 81 f., abgerufen am 16.07.2024; Urteil des BVGer E-4756/2022 vom 1. November 2022 E. 5.5 m.w.H.).

E. 9.5

Ferner liegen keine Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführer, indem er sich seinen Angaben zufolge den Taliban durch Ausreise entzogen hat, aktuell in deren Fokus stünde und deshalb bestraft werden könnte. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass er kein besonderes Risikoprofil aufweist. Seinen Aussagen kann nicht entnommen werden, dass er und/oder seine Familienangehörigen in den Augen der Taliban als religiöse oder politische Oppositionelle gegolten hätten. Er ist weder politisch aktiv gewesen noch hat er sich anderweitig aufgrund persönlicher Merkmale oder Aktivitäten gegenüber den Taliban besonders exponiert. Namentlich ist auch eine aktuelle Reflexverfolgung im Zusammenhang mit den früheren Tätigkeiten seines Vaters in Afghanistan zu verneinen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann an dieser Stelle vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. oben E. 7.1).

E. 9.6

Den Akten sind nach dem Gesagten keine konkreten Anhaltspunkte zu entnehmen, die auf eine aktuelle und zielgerichtete Verfolgung des Beschwerdeführers (und seiner Familie) aus einem der im Gesetz genannten Motive schliessen lassen würde. Unter den gegebenen Umständen kann eine vertiefte Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer thematisierten Urteil E-5072/2018 vom 17. Dezember 2020 verzichtet werden.

E. 9.7

Auch bei Berücksichtigung der aktuellen Situation in Afghanistan liegen keine konkreten Hinweise für die Annahme vor, dass dem Beschwerdeführer bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gezielte Nachteile drohen, welche über die allgemeine – im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs berücksichtigte – Gefährdungslage hinausgehen. Eine objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung ist somit nicht zu erkennen.

E. 9.8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat daher sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

D-2681/2022 Seite 15

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVG 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 20. Mai 2022 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Rechtskraft.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 VwVG). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 22. Juni 2022 gutgeheissen wurde und keine massgebliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers ersichtlich ist, ist von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-2681/2022 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.